

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 36
Freitag, den 19. Januar 2024
Nummer 3

Diese Woche

auf Seite 2 und 3
weitere Infos
zu anstehenden
Faschingsveranstaltungen!

Landfrauentag am 01.02.
im Kurhaus Fiskina
in Fischach
Näheres im Innenteil.

Foto: AdobeStock

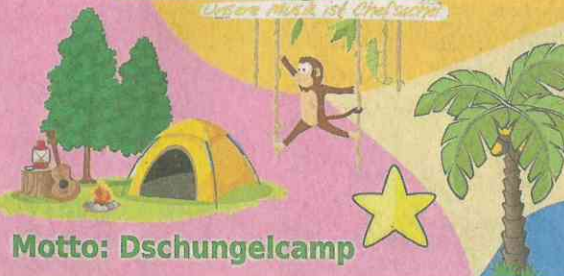
VEREINEBALL Petersthal

am
19.01.2024

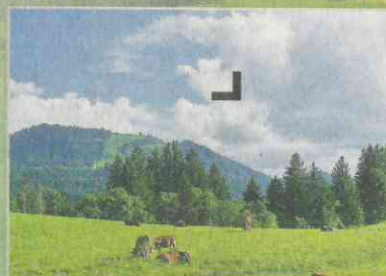
im Vereinshaus

mit
DIE CHEFS

Unser Musik ist Chelacchia



Motto: Dschungelcamp





BÜRGERHAUS
Mittelberg

Jeden Mittwoch
10.01. | 17.01. | 24.01. | 31.01. | 07.02.

Mädeleball

ab 19:30 Uhr

Eintritt: 7 € - ab 16 Jahren
Partypass wird anerkannt

Zum
Faschingskränzle

ladet mir ei
die ganz Oy-Mittelberger Weiberei,
Bäuerinnen, Landfrauen, Omas,
Mamas, groß und klei
oifach luschtig soll es sei.
Dunt uib o a bissle maschkiera
s'braucht sich koina fei geniera.

am Samstag, 27.01.2024
um 14.00 Uhr

z'Schwarzenberg im Hirsch im Saal
mit Eilaga und super Musik, des wird genial.
Eilade dunt Fam. Gött und d'BBV Oy-Mittelberg

26.01.2024
HOLZARBALL
ab 20:00 Uhr

im Bürgerhaus in Mittelberg
mit dem Oyer Prinzenpaar
und Garde und den
Katzebrachtel
Musikanten

Mit Ausweiskontrolle:
Erziehungsberechtigung und Partypass werden anerkannt!
Kein Einlass ohne Ausweis!

Motorsportclub Mittelberg

MARIA RAINER FASCHINGSBALL

S'TRACHTENKRÄNZLE

Samstag, 27.01.24
im Pfarrheim Maria Rain
Beginn 20:00 Uhr

EINTRITT FREI
Bis 20:30 Uhr 1 Glas Sekt
umsonst

Mit dabe
Musikkapelle Maria Rain
und
DJZenti

Veranstalter: Trachtenverein
Maria Rain

Kath. Frauenbund
Zweigverein Oy-Mittelberg



Frauenbund- Faschingsnachmittag

am Montag, 05.02.2024
ab 13.30 Uhr
im Pfarrheim Maria Rain.

Alle Frauen sind dazu
herzlich eingeladen.



Impressum

Rund um den Grüntensee



Wochenzeitung für Jungholz, Nesselwang, Oy-Mittelberg, Wertach
Amtliches Bekanntmachungsorgan des Marktes Wertach und
der Gemeinde Oy-Mittelberg

Rund um den Grüntensee erscheint wöchentlich jeweils freitags.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil des Marktes Wertach:
Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Wertach Gertrud Knoll,
Rathausstraße 3, 87497 Markt Wertach
der Gemeinde Oy-Mittelberg:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oy-Mittelberg Theo Haslach,
Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht ver-
pflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach
Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- jährlicher Bezugspreis: Bei Verteilung innerhalb des Verbreitungsgebietes € 39,00 nur im
Abonnement über den Verlag zu beziehen. Abopreis außerhalb des Verbreitungsgebietes
auf Anfrage.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versand-
kostenanteil oder bei den Einzelverkaufsstellen zum Preis von € 0,80.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen
Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind
ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer
Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nach-
drucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrück-
lichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Hinweis an alle Manuskripteinsender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens
Dienstag, 12.00 Uhr,
ein unter: <https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



**MARKT
WERTACH**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Wertacher Bürgerpreis 2023 in der Kategorie „Gewerbe“

Sie kennen doch sicher jemanden, der sich im Jahre 2023
zum Wohle der Allgemeinheit mit seiner Zeit, seinem Wissen
und Können, aber auch mit seiner Erfahrung eingesetzt hat!
Dann reichen Sie doch bitte Ihren Vorschlag für die Aus-
zeichnung mit dem Wertacher Bürgerpreis **bis 08. März
2024 in der Tourist-Information oder im Rathaus**

ein oder werfen Ihren Vorschlag in den Briefkasten des Rathauses.

Vordrucke für die Vorschläge liegen in der Touristik-
Information aus bzw. stehen unter [www.markt-wertach.de/
Aktuelles/Bürgerpreis](http://www.markt-wertach.de/Aktuelles/Bürgerpreis) zur Verfügung. Dort finden Sie auch
die Ausschreibung mit näheren Details.

Das Vorschlagsrecht obliegt allen Wertacher Bürgerinnen
und Bürgern und ich bitte Sie deshalb, davon rege Gebrauch
zu machen.

Ihre Bürgermeisterin

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin



■ Interessenten für Vihscheidzelt gesucht!

Schon seit Jahren lockt der Vihscheid in Wertach viele Besucher an. Ein großer Publikumsmagnet ist auch das Festzelt, das zum Feiern und Festen einlädt.

Neue Festwirte gesucht!

Wer Interesse hat, das Vihscheidzelt 2024 ff. alleinverantwortlich aufzustellen und zu betreiben wird gebeten, sich im Rathaus bei Herrn Jörg Meyer zu melden.

■ Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2024

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (13 Ratsmitglieder).

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.12.2023

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.12.2023 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.
(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

TOP 3.1 Erstellen einer Schleppgaube und Erneuerung eines Balkons beim Bestandsgebäude Wannenblick 32, FlNr. 183/1, Gem. Wertach

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Renovierung des Balkons sowie den Einbau einer Schleppgaube zur besseren Belichtung und Belüftung des Badezimmers im DG. Das Bauvorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 30 BauGB weil es im Bebauungsplangebiet „An der Bahnhofstraße“ (Wannenblick) liegt.

Im Bebauungsplangebiet sind Giebelgauben unter bestimmten Bedingungen (Dachneigung 26°, hier 24°, Breite max. 1,50 m, hier ca. 2,50 m, „First“ Giebelgaube 1 m unter Hauptfirst, hier OK Schleppgaube ca. 0,90 m unter Hauptfirst) ausnahmsweise zulässig, wovon im Plangebiet auch rege Gebrauch gemacht wurde.

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach
Rathaus - Telefon: 08365/7021-0
Rathaus - Fax: 08365/7021-22
E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de
Tourist-Information: www.wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt Abfallangelegenheiten

Frau Cordula Waibel 32
E-Mail: waibel.cordula@wertach.de
Frau Angelika Meyer 11
E-Mail: ewo@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Sozial- und Rentenangelegenheiten,**
Frau Petra Huber 12
nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr
Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.
E-Mail: huber.petra@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz 13
E-Mail: marktkasse@wertach.de

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16
E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt 23
E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer 18
E-Mail: rathaus@wertach.de
Auszubildende Laura Speiser 0
E-Mail: lspeiser@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15
E-Mail: steueramt@wertach.de

Parteiverkehr

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 08365 702118
E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,
97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,
87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,
87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

Schleifweg 5, 87497 Wertach
Tel.: 08365 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:
www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.
Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,
Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann
Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg
Telefon: 0831 52613 2039
Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr
E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristinformation,
1. Stock - kleiner Sitzungssaal
Jeden ersten Mittwoch
im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch
im Monat 17.00 - 19.00 Uhr
Terminvereinbarung
bei Frau Waibel Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99
Verena Angerer 08365/7021-19
Sabine Bader, Leitung 08365/7021-20
Martina Jeffery 08365/7021-25
Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-25
Telefax 08365/7021-21, E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr
November - April:
Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen
Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schulferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/ Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel
Linzenleiten 28, 87497 Wertach
..... 08365/7039524

Für die Erteilung einer Genehmigung für die Schleppgaube liegt somit nicht die satzungsgemäße Ausnahme vor, sondern es müsste eine Befreiung gewährt werden, die vom Planer damit begründet wird, dass mit der Schleppgaube der Raum an sich besser nutzbar wird, die Lüftungsmöglichkeit verbessert wird und mit der Verwirklichung der Eingriff ins Bestandsdach geringer ist, so dass mit weniger Aufwand mehr erreicht werden kann.

Diese Begründung ist nachvollziehbar richtig, weswegen dem Rat empfohlen wird, das gemeindliche Einvernehmen unter Gewährung einer Befreiung zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Der Erteilung einer Befreiung wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

TOP 3.2 Abbruch der bestehenden Hofstelle und Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten und eines Carports, Unterleg 3, FlNr. 3687, Gem. Wertach

Sachverhalt:

Die Bauherrin beantragt den Abbruch der ehemaligen Hofstelle und die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit insgesamt 3 Wohneinheiten.

Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 und 2 b BauGB.

Der Abriss wird notwendig, weil das Bestandsgebäude teils baufällig ist und die erforderlichen Raumhöhen nicht eingehalten werden könnten.

Das Gebäude ist gestalterisch in Holz gehalten um ein – in Anlehnung an die Landwirtschaft – außenbereichsverträgliches Gebäude entstehen zu lassen.

Auf Frage wird mitgeteilt, dass bei einem Einbau nach bestehender Rechtslage bis zu 7 Wohnungen eingebaut werden dürften; hier sind nur 3 Wohnungen geplant. Sollten später weitere Wohnungen beantragt werden könnte dies u.U. daran scheitern, dass mit dem Neubau des Wohnhauses dann kein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude mehr vorliegt und somit auch die Möglichkeit, weitere Wohnungen einbauen zu können, entfällt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

TOP 4 Beschlussfassung zum aktualisierten qualifizierten Mietspiegel und Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Sachverhalt:

a) Gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.10.2020 wird auch für Dauercamper, die ihren Wohn- und Campingwagen länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegen, eine Zweitwohnungssteuer in Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage erhoben.

Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Standplatzmiete pro Jahr bzw. anteilig.

Ab dem 1.1.2024 wird die Zweitwohnungssteuer für die Eigentumswohnungen in der Marktgemeinde Wertach im Rahmen der Neuerstellung des Mietspiegels neu festgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich auch die aktuellen Nettostandplatzmieten der Jahres-, Sommer- und Wintercamper für die Zweitwohnungssteuer 2024 zu Grunde zu legen und als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Da die Standplatzmieten aber mittlerweile teilw. mehr als doppelt so hoch sind, wie die alten Bemessungsgrundlagen, empfiehlt die Verwaltung des Marktes Wertach daher, die Zweitwohnungssteuer für Dauercamper auf 10% zu reduzieren und im Gegenzug ab 01.01.2024 auf Basis der tatsächlichen Bemessungsgrundlagen einzuhoben.

Die Erhöhung für die Steuerpflichtigen erfolgt unserer Einschätzung nach somit in einem vertraglichen Rahmen im Vergleich mit den ohnehin gestiegenen Platzmieten.

b) Die Gültigkeit des qualifizierten Mietspiegels 2022 endet am 31.08.2024.

Gemäß § 558d Abs. 2 BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel alle zwei Jahre der Marktsituation anzupassen und alle vier Jahre neu zu erstellen. Der Mietspiegel 2024 wurde neu aufgestellt.

Die insgesamt 10 beteiligten Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften haben im Jahr 2023 das EMA-Institut für empirische Marktanalysen mit Sitz in Regensburg erneut mit der Durchführung dieses Projektes beauftragt. Daher wurden im Sommer 2023 im Rahmen der Mietspiegelbefragung mit Hilfe eines schriftlichen bzw. Online-Fragebogens Primärdaten erhoben und nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen ausgewertet. In die Auswertungen zum Mietspiegel flossen insgesamt 2.307 „mietspiegelrelevante“ Mietverhältnisse dieser Kommunen ein (freier Wohnungsmarkt, Bezug oder Mietpreisänderung innerhalb der letzten sechs Jahren, BGB § 558 i. V. m. Mietspiegelreformgesetz und Mietspiegelverordnung) ein.

Der Nachweis über die wissenschaftliche Vorgehensweise wird in Form einer Dokumentation schriftlich dargelegt und veröffentlicht. Die Dokumentation folgt nach dem Beschluss über die Anerkennung des Mietspiegels als qualifizierten Mietspiegel. Im Arbeitskreis beteiligt waren verwaltungsinterne Fachleute der jeweiligen Mietmärkte der Kommunen, sowie die Projektpartner des EMA-Instituts.

Beschluss:

a) Der MGR nimmt hiervon Kenntnis und stimmt der Änderung der Satzung des Marktes Wertach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.10.2020 in folgendem Punkt zu:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer im Kalenderjahr 10 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Die Satzung hat dann nach der Beschlussfassung folgende aktualisierte Fassung:

Satzung

des Marktes Wertach über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 11.01.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wertach folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Markt Wertach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG).

§ 2 Steuergegenstand

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Wertach, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte steht der Zweitwohnungsseigenschaft nicht entgegen.

(2) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).



§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Wertach in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume in gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer im Kalenderjahr 10 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur/Vermittlungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) bis zu 8 Wochen - 30 v.H. | der Sätze nach Abs.1 |
| b) bis zu 10 Wochen - 50 v.H. | der Sätze nach Abs.1 |
| c) bis zu 12 Wochen - 70 v.H. | der Sätze nach Abs.1. |

§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Markt Wertach setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Wertach – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Wertach – Steueramt –, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Wertach – Steueramt – angefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Wertach abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Der Markt Wertach kann weitere Nachweise anfordern.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung oder die Mietnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig i.S. von Art. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8, den Steuerklärungspflichten nach § 9 oder den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 12 Übergangsregelung

(1) Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2023 werden als abgeschlossen angesehen.

(2) Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2023 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach dieser Zweitwohnungssteuersatzung.

Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.10.2020 ergeben würde.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Wertach über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.10.2020 außer Kraft.

Wertach, den 11.01.2024

MARKT WERTACH

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

b) Der Mietspiegel 2024 wird vom Gemeinderat als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

TOP 5 Verschiedenes

Sachverhalt:

a) Aus dem Gemeinderat wird beanstandet, dass beim Parkplatz bei der Kirche ein Fahrzeug geparkt wird, das seit Wochen nicht bewegt wird. Dies erschwert die Schneeräumung für den Bauhof, weswegen der Parker aufzufordern ist, das Fahrzeug auf den äußersten Rand des Parkplatzes umzuparken.

Eine Entfernung des Fahrzeugs käme grundsätzlich nur dann in Frage, wenn der TÜV abgelaufen ist.

b) Die nächste Ratssitzung ist für den 01.02.2024 vorgesehen.

Wertach, 16.01.2024

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll Jörg Meyer
Erste Bürgermeisterin Schriftführer

Ende des amtlichen Teils

KINDERGARTEN- NACHRICHTEN



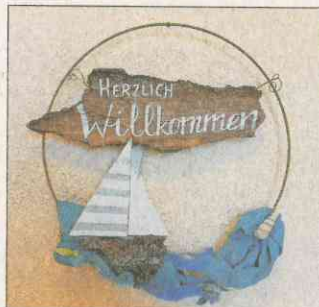
Kindergarten St. Ulrich Wertach

Besuch im Seniorenpark Linzenleiten



Mit einer Gruppe von Kindern besuchten wir letzte Woche die Senioren im Seniorenpark Linzenleiten. Wir wollten ihnen eine Freude bereiten und mit ihnen gemeinsam basteln. Fleißig wurde geschnitten, geklebt und gemalt. Dabei sind diese tollen Schneemänner entstanden. Sowohl Jung als auch Alt hatten riesigen Spaß daran. Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch!

Tag der offenen Tür



Unser Tag der offenen Tür findet **am 26.01.2024 von 14:00 - 16:00 Uhr** statt. Es sind alle Interessierten herzlich eingeladen, unsere Räumlichkeiten in der Krippe, im Kindergarten und im Hort anzuschauen.

Für Kaffee und Kuchen ist auch gesorgt. Die Anmeldebögen können an diesem Tag direkt bei uns ausgefüllt, oder

vorab auf unserer Homepage heruntergeladen und ausgefüllt mitgebracht werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



ST. ULRICH WERTACH



Hinweis: Den Gesamtkirchenanzeiger der Kath. Pfarreiengemeinschaft Oy-Mittelberg/Wertach finden Sie unter „kirchliche Nachrichten“ im Oy-Mittelberger Teil.

Katholische Pfarrei St. Ulrich

Pfarrbüro Wertach

Am Berg 7, 87497 Wertach, Tel. 08365-656, Fax 08365-705782

E-Mail: pg.oy-mittelberg-wertach@bistum-augsburg.de

Pfarrer Roland Högner Tel. 08366 - 1485

Pater Josef Tel. 08365 - 7059367

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Wertach:

Dienstag 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Oy:

Dienstag 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

Samstag, 20.01. - hl. Fabian, Papst, Märtyrer, und hl. Sebastian, Märtyrer

10.00 Uhr in Wertach St. Sebastianskapelle Eucharistiefeier zum Patrozinium „St. Sebastian“

Sonntag, 21.01. - 3. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Uhr in Wertach Rosenkranz

9.00 Uhr in Wertach Eucharistiefeier

(für Josef Nicklaser und Erich Renz und alle verst. Seelsorger unserer Pfarrei St. Ulrich Wertach, Edmund Neuhauser u. verst. Eltern Neuhauser und Jörg, Karl-Heinz Meindl, Peter Resch u. Bauer Eduard)

Montag, 22.01. - hl. Vinzenz Pallotti, Priester, und hl. Vinzenz, Diakon, Märtyrer

16.30 Uhr in Wertach Rosenkranz

Dienstag, 23.01. - Sel. Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker

9.00 Uhr in Wertach Eucharistiefeier

18.15 Uhr in Wertach Fachklinik St. Marie Eucharistische Anbetung